



Ergebnis des Expertinnen- und Expertengespräch zum „Fall Morsal“ - 15.06.2009 im Deutschen Jugendinstitut in München -

Einleitung

Im Sinne des „Lernens aus problematischen Kinderschutzverläufen“ kann die Auswertung von Einzelfällen wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung der Praxis liefern. Gleichzeitig ist es eine Herausforderung für alle Institutionen und Personen, die an der Analyse eines Falles beteiligt sind, Schuldzuweisungen und Verurteilungen einzelner Personen zu vermeiden und dennoch Fehler und Schwachstellen im System klar zu benennen.

Bei der Untersuchung von Fallverläufen geht es insbesondere darum, die Hintergründe und Ursachen für Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen zu ergründen, da nicht aus dem Fehlverhalten einzelner Personen Rückschlüsse auf die Weiterentwicklung der Praxis gezogen werden können, sondern vielmehr die Faktoren im Gesamtsystem, die zu diesen Fehleinschätzungen geführt haben, relevant sind. An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass von den Erfahrungen des Einzelfalls in der Regel nicht auf allgemeingültige Verfahren geschlossen werden kann. Die Übertragung einzelner Erkenntnisse in standardisierte Abläufe bedarf immer einer gesonderten Überprüfung im Hinblick auf eine Generalisierbarkeit.

Die Entwicklung einer „Fehlerkultur“, d.h. einer offenen und konstruktiven Auseinandersetzung mit problematischen Kinderschutzverläufen, steht in Deutschland noch am Anfang. Die Bereitschaft der am „Fall Morsal“ beteiligten Institutionen, den Fallverlauf genauer zu analysieren, wird daher als ein wichtiger Beitrag und weiterer Schritt bei der Entwicklung einer Fehlerkultur im Kinderschutz gesehen.

Hintergrund

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen und das Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung des Deutschen Jugendinstituts haben auf Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg zu einem Expertinnen- und Expertengespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe aus Hamburg sowie ausgewiesenen Expertinnen und Experten im Kinderschutz eingeladen.

Folgende Expertinnen und Experten nahmen teil:

Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, München

Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg

Corinna Ter-Nedden, Papatya, Berlin

Prof. Dr. Mechthild Wolf, Hochschule Landshut

Das Expertinnen- und Expertengespräch stellt eine Ergänzung der bereits stattgefundenen, umfangreichen Aufarbeitung des Falls in Hamburg dar. Das Engagement sowie die zeitlichen und personellen Ressourcen, die von den Jugendbehörden in Hamburg und den anderen am Fall beteiligten Institutionen in die Aufarbeitung des Falls eingebracht wurden, sollen an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden. Insbesondere die fachlich sehr differenzierte und ausführliche Handreichung, die in der Zwischenzeit in Hamburg erstellt wurde, wird von den Expertinnen und Experten sehr begrüßt. Auf Wunsch der Hamburger Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz wurde die Handreichung in dem Gespräch ebenfalls kurz behandelt und Anregungen und Ergänzungsvorschläge von den Expertinnen und Experten eingebracht.

Statements und Empfehlungen der Expertinnen und Experten

Die im Folgenden aufgeführten Statements und Empfehlungen beziehen sich nicht allein auf den Kinderschutz in Hamburg. Es handelt sich vielmehr um Anregungen, die aus der Sicht der Expertinnen und Experten bundesweit für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes von Bedeutung sein können.

1. Risikoinventare für ältere Kinder und Jugendliche fehlen

Die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz waren in Deutschland in den letzten Jahren stark auf Kleinkinder fokussiert, da deren Vernachlässigung und Misshandlung schnell lebensbedrohliche Folgen haben kann. Für die Gefährdung von älteren Kindern und Jugendlichen fehlen dagegen bundesweit sowohl strukturierte Verfahren zur Risikoeinschätzung, Konkretisierungen der sog. „gewichtigen Anhaltspunkte“ als auch Hinweise und Arbeitshilfen zur Bearbeitung der Fälle, die sich häufig im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl, Kindeswille und Erziehungsfähigkeit der Eltern bewegen.

2. Geschlossene Unterbringung - keine geeignete Schutzmaßnahme bei altersüblichen Autonomiekonflikten und Bedrohungen durch Dritte

Eine geschlossene Unterbringung ist in Fällen, wie in dem vorliegenden, nicht die geeignete, notwendige und vor allem verhältnismäßige Maßnahme. Der Umgang mit alterstypischen Autonomiebestrebungen von Kindern und Jugendlichen muss vielmehr in den pädagogischen Konzepten und im sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Handeln aufgegriffen werden. Dies gilt auch bei der Gestaltung eines Schutzkonzeptes. Kinder und Jugendliche zum Schutz vor Bedrohungen durch Dritte geschlossen unterzubringen, wird weder aus der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen als geeignete Intervention noch aus der juristischen Perspektive als zulässige Maßnahme betrachtet.

3. Intensive Beziehungsarbeit als wesentliches Qualitätskriterium im Kinderschutz

Der intensive persönliche Kontakt zu den Betroffenen steht im Zentrum des Handelns zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und kann nicht durch Verfahren und Instrumente ersetzt werden. Gemeinsam mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern müssen sozialpädagogische Antworten auf schwierige Lebenslagen und Krisen gefunden werden und in ein Hilfe- und Schutzkonzept umgesetzt werden. Beziehungsarbeit steht dabei nicht im Widerspruch zu klaren Positionen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Eine

angemessene Ausstattung der Fachkräfte mit entsprechenden zeitlichen Ressourcen für die Arbeit mit den Familien ist die Grundlage eines funktionierenden Kinderschutzsystems.

4. Abstimmung des Hilfe- und Schutzkonzeptes, Konfliktfähigkeit

Im Sinne einer Effektivierung des Fallmanagements bedarf es bei (interdisziplinären) Hilfenetzwerken eines zeitnahen Abgleichs der vorhandenen Informationen. Dabei sollten im Sinne einer systemischen Falldiagnose auch frühere Informationen zu anderen Familienmitgliedern oder dem Familiensystem berücksichtigt werden.

Der Hilfeplan und das Schutzkonzept sollten im Hinblick darauf, ob die Hilfe in Art und Umfang ausreichend und geeignet ist, um Hilfe und Schutz des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten, regelmäßig überprüft werden.

Schutz ist unabdingbare Voraussetzung für einen Klärungsprozess. Zur Risikoeinschätzung müssen alle vorhandenen Informationen einbezogen werden, dabei ist das Worst-Case-Szenario in die Hilfeplanung einzubeziehen. Aussagen und Befürchtungen der Jugendlichen sind ernst zu nehmen, werden sie anders eingeschätzt, sollte dies dokumentiert und begründet werden.

Regelmäßige Helferkonferenzen und Hilfeplankonferenzen unter Beteiligung der Eltern sichern den Austausch des öffentlichen und des freien Trägers untereinander und mit den Eltern und dienen zur kontinuierlichen Anpassung des Hilfekonzeptes.

Die Eltern sind dabei in dem Umfang zu beteiligen, der die Sicherheit des Kindes/der Jugendlichen nicht infrage stellt.

Verschiedene Stellen im Helfersystem haben immer wieder auch unterschiedliche Einschätzungen zur Gefährdungssituation. Aus fachlicher Sicht ist dies ein Anlass, miteinander hierüber in Austausch zu gehen. Bleiben die unterschiedlichen Einschätzungen bestehen, bedarf es einer Abstimmung der Beteiligten, um Widersprüche im Handeln zu vermeiden. Konflikte im Helfersystem sollten umgehend aufgegriffen und im persönlichen Gespräch geklärt werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Hilfeerfolg und das Schutzkonzept zu vermeiden. Alle beteiligten Institutionen tragen gleichermaßen Verantwortung dafür, Konflikte aktiv und konstruktiv aufzugreifen und eine Klärung zu initiieren.

5. Supervision und kollegiale Beratung als Standard in Jugendämtern

Supervision und erprobte Methoden kollegialer Beratung sind wesentliche Instrumentarien zur Sicherung professionellen Handelns in Jugendämtern. Deren Bereitstellung und Finanzierung bildet einen zentralen Beitrag zur laufenden Reflexion und Qualifikation der Fachkräfte. Eine Supervision oder kollegiale Beratung genügt nur dann den Anforderungen an die gesetzlich geforderte Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), wenn der/die Supervisor/in bzw. die Mitberatenden sowohl die Feldkompetenz besitzen als auch das Supervisions-/Beratungssetting nicht nur Selbstreflexion, sondern auch eine fachliche Beratung gewährleistet.

6. Stärkung eines kultursensiblen Kinderschutzes

Es bedarf einer stärkeren (bundesweiten) Auseinandersetzung mit spezifischen interkulturellen Fragestellungen im Kinderschutz. Sowohl bei der Gefährdungseinschätzung als auch beim Erstellen und Umsetzen des Hilfe- und Schutzkonzeptes sowie bei der Elternarbeit müssen kulturspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden, die beispielsweise auf die Rechte von Mädchen mit Migrationshintergrund fokussieren.

Die Expertinnen und Experten empfehlen daher verstärkte Fortbildungen für die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte zu diesen Themen sowie kurzfristig verfügbare Fachberaterinnen und Fachberater.

7. Internationale Kooperation im Kinderschutz

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern endet nicht, wenn das Kind/der Jugendliche Deutschland verlässt. Die Expertinnen und Experten empfehlen daher eine bundesweite Debatte über den Umgang mit grenzüberschreitenden Fällen mit dem Ziel der Entwicklung wirksamer Handlungsstrategien.

8. Inobhutnahmestellen – Schutz und Hilfe

Hamburg verfügt grundsätzlich über ein gut abgestimmtes Inobhutnahmesystem.

Inobhutnahmestellen integrieren im Rahmen ihrer Konzepte den Schutz und die Hilfe für Kinder und Jugendliche. In Fällen erheblicher Gefährdung durch die Familie muss im Rahmen einer Inobhutnahme auch eine überregionale Unterbringung in Betracht gezogen werden. Kommt es in einer Einrichtung oder im Kontakt mit dem Jugendamt zu Konflikten mit dem/der Jugendlichen, so darf der Schutz der Inobhutnahme dennoch nicht entzogen werden.

Pädagogische Maßnahmen, die als Konsequenz von Fehlverhalten des/der Jugendlichen ergriffen werden, müssen in das Schutzkonzept integrierbar sein. Auch nach einer vorherigen Entlassung muss die erneute Inobhutnahme und Aufnahme in einer Schutzeinrichtung immer möglich sein.

Es kann auch innerhalb der Einrichtungen zu Autonomiekonflikten mit einem/einer Jugendlichen kommen. Wenn – entgegen einer anderslautenden Empfehlung der Fachkräfte - der Eindruck entsteht, dass Jugendliche die Unterbringung in einer Inobhutnahmeeinrichtung abbrechen drohen oder wenn sie mitteilen, dass sie nicht mehr in die Einrichtung zurückkehren wollen, sollte – sofern möglich - ein gemeinsames Gespräch mit dem/dem Jugendlichen erfolgen. Im Sinne einer „Sicherheitsberatung“ sollen dem/der Jugendlichen die Konsequenzen seiner/ihrer Entscheidung verdeutlicht sowie Überlegungen angestellt werden wie er/sie sich schützen kann, wenn es zu einer gefährdenden bzw. gefährlichen Situation nach der Inobhutnahme kommt.

9. Ausreichende Ressourcen und strukturelle Rahmenbedingungen bilden die Grundlage für ein funktionierendes Kinderschutzsystem

Forderungen nach mehr Qualität, einer besseren Qualifikation der Fachkräfte und der Weiterentwicklung von Standards im Kinderschutz können nur erfüllt werden, wenn gleichzeitig die entsprechenden Ressourcen und Strukturen angepasst werden. Wenn geeignete und notwendige Hilfen fehlen oder nur in sehr begrenztem Maße zur Verfügung stehen, die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe, aber auch anderer Systeme nicht mit ausreichenden personellen und zeitlichen Ressourcen ausgestattet sind und eine Konkurrenz zwischen fachlichen Anforderungen und Konsolidierungsplänen entsteht, können die Bemühungen zur Qualifizierung des Handelns im Kinderschutz nicht umgesetzt werden. Verfahren, Abläufe und strukturelle Vorgaben sollten grundsätzlich auch auf ihre Tauglichkeit hin überprüft und angepasst werden.

10. Dokumentation relevanter Daten, Fakten und Hypothesen

Eine zielgenaue und aufgabenorientierte Dokumentation der relevanten Daten, Wahrnehmungen, Hypothesen, Abläufe und Vorgänge ist für eine fachliche Arbeit unerlässlich. Sie ist unter anderem Grundlage für die Fallreflexion sowie eine qualifizierte Vertretung oder Fallübernahme bei einem Zuständigkeitswechsel.

Es sollten insbesondere folgende Punkte dokumentiert werden:

- Welche Daten, Fakten, Wahrnehmungen, Mitteilungen, Meldungen liegen vor?
- Wie hoch wird das Risiko und die Gefahr für das Kinder, den/die Jugendliche eingeschätzt (inkl. Begründung)? Welche Ereignisse führen möglicherweise zu einer veränderten Risikoeinschätzung im Fallverlauf?
- Wann haben welche Gespräche, mit welchen Beteiligten stattgefunden und was war das Ergebnis?
- Was sind die geplanten Arbeitsschritte? Warum hat man sich ggf. gegen einen bestimmten Schritt entschieden?
- Wer macht was bis wann? Welche Absprachen wurden mit der Familie und im Helfersystem getroffen?